

Die **Düngung von Gründungszwischenfrüchten** wird durch Vorgaben der Düngeverordnung (DüV), die neuerdings durch zusätzliche Auflagen in den nitratsensiblen, roten Gebieten verschärft wurden, und durch Greening-Auflagen reglementiert. Dabei müssen wie folgt drei Düngungsszenarien differenziert werden:

- Grüne Gebiete:** Nach den Vorgaben der DüV dürfen Gründungszwischenfrüchte bei Bedarf nach Getreide mit max. 60 kg je ha Gesamtstickstoff (kg N/ha) bzw. 30 kg Ammoniumstickstoff je ha gedüngt werden. Zu Aussatterminen und Standzeiten siehe [Herbstdüngung 2021](https://www.lwk-niedersachsen.de) (<https://www.lwk-niedersachsen.de>, webcode 01039283,) Düngebehörde. Wir empfehlen, bei leguminosenhaltigen Mischungen mit einem Leguminosenanteil von 31 bis 75 % nicht mehr als 30 kg N/ha zu düngen, über 75 % Leguminosenanteil besteht kein Düngebedarf mehr ([Stickstoffbedarfswerte für Ackerkulturen](https://www.lwk-niedersachsen.de) <https://www.lwk-niedersachsen.de>, webcode 01032851). Es können sowohl mineralische als auch organische Düngemittel verwendet werden. Mischungen mit mehr als 75 % Samenanteil werden in der Düngebedarfsermittlung für die Folgefrucht wie Leguminosen behandelt (*mind. 10 kg N/ha Abzug, wenn abgefroren, mind. 40 kg N/ha Abschlag, wenn nicht abgefroren und im Frühjahr eingearbeitet, mind. 10 kg N/ha Abschlag, wenn nicht abgefroren und im Herbst eingearbeitet*). Zudem ist die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel möglich.
- Rote Gebiete:** Mit der Neufassung der DüV vom 28.04.2020 wird in nitratsensiblen, den sog. roten Gebieten, zum einen der Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen verpflichtend vorgeschrieben. Zum anderen kommt es zu einer starken Einschränkung der Stickstoffdüngung. Sobald im Folgejahr die Sommerung, also beispielsweise die Zuckerrübe, gedüngt werden soll, muss im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut werden. Sie darf nicht vor dem 15.01. des Folgejahres umgebrochen werden. Nur wenn die Ernte der Hauptfrucht nach dem 01.10. erfolgt oder der Jahresniederschlag im langjährigen Mittel unter 550 mm/m² liegt, muss keine Zwischenfrucht angebaut werden. Zu Gründungszwischenfrüchten dürfen keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff ausgebracht werden. Ausgenommen sind hiervon Festmist von Huf- oder Klauentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel bis zu einer Höhe von 120 kg N/ha. Zu beachten ist hier die Einhaltung der schlagbezogenen N-Obergrenze von 170 kg N/ha aus org./org.-min. Düngemitteln. Die Vorgaben gelten erstmals zur Zwischenfruchtaussaat 2021. Für Zwischenfrüchte zur Futternutzung mit Aussaat bis zum 15.08. und Ernte im Anbaujahr gelten diese Einschränkungen nicht.
- Greening:** Ist eine Zwischenfruchtfläche als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greenings angemeldet, dürfen keine mineralischen Düngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Organische Düngung im Rahmen der Vorgaben der DüV ist möglich, es sei denn, es handelt sich um eine Fläche im roten Gebiet.